STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 011 433

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule:	Medizinische Hochschule Hannover (MHH)
Standort:	Hannover
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. In seiner initialen Befassung auf der 111. Sitzung am 29./30.11.2021 hatte der Akkreditierungsrat ursprünglich zwei Auflagen avisiert.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

zu Auflage 1 "In den Modulbeschreibungen der Praxismodule sind die zu erlernenden Tätigkeiten konkreter zu beschreiben. (§7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)" Auf S. 17 des Akkreditierungsberichtes

kritisiert die Gutachtergruppe die Beschreibungen der Inhalte der Praxismodule als zu pauschal und wenig aussagekräftig. „Die Modulbeschreibungen der Praxismodule geben jedoch als Inhalte lediglich wiederholend „Ausführung der Tätigkeiten der Hebamme in ...“ an. Eine Diversifizierung der Inhalte und der konsekutive Aufbau dieser ist daher an Hand des Modulkataloges nicht nachvollziehbar. Es ist zu bezweifeln, dass Studierende des ersten Semesters in vollem Umfang Tätigkeiten der Hebamme in Kreißsaal, Schwangeren- und Wochenbettstation durchführen können. Auf Nachfrage wurde den Gutachterinnen das Praxishandbuch (siehe Anhang E) vorgelegt. Für die meisten Module werden hier Angaben zu den auszuführenden Tätigkeiten gemacht. Das Praxishandbuch ist für die Studierenden über die Lernplattform ILIAS zugänglich.“ Da die Hochschule im Praxishandbuch Angaben zu den ausführenden Tätigkeiten machen würde, spricht die Gutachtergruppe lediglich eine Empfehlung, aber keine Auflage aus. MIt der Stellungnahme legt die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, aus dem hinreichend konkrete Beschreibungen der Inhalte der Praxismodule hervorgehen. Die Auflage wird nicht erteilt.

zu Auflage 2 "Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Hebamme ist vorzulegen. (§§11 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)". Mit der Stellungnahme reichte die Hochschule die staatliche Anerkennung für den Berufszugang als "Hebamme" gemäß §12 Abs. 2 Hebammengesetz nach. Die Auflage wird nicht erteilt.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat